

Ausgleich Corona bedingter unabweisbarer Mehraufwendungen

im Bereich der heilpädagogischen Frühförderung (HpFF) und der Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) für den Zeitraum 16.03. – 30.09.2020

Die Corona-Krise bedeutet für die soziale Arbeit zum Teil große Herausforderungen. Insbesondere sind die hygienischen Anforderungen zu gewährleisten. Land, Freie Wohlfahrtspflege und Landschaftsverbände haben dabei abgesprochen, dass die Landschaftsverbände den Frühförderstellen die unabweisbaren Mehrkosten erstatten, unabhängig von der Frage ob es sich dabei um Kosten der Eingliederungshilfe handelt.

1. Die im Bereich der HpFF/ IFF angefallenen unabweisbaren Mehrkosten für Schutz-/ Verbrauchsmaterialien im Zusammenhang mit dem Virus SARS-CoV-2 werden auf Antrag des Leistungserbringers durch den zuständigen Rehabilitationsträger ausgeglichen.

Für die Antragstellung ist das Muster „Formloser Antrag auf Gewährung des Zuschusses zur Übernahme von unabweisbaren Mehrkosten für Schutz-/ Verbrauchsmaterialien im Zusammenhang mit dem Virus SARS-CoV-2“ zu verwenden, das auf der Internetseite der Landschaftsverbände eingestellt ist
LVR: www.bthg.lvr.de/Inhaltsverzeichnis/downloads/InformationenCoronakrise
LWL: www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/fuer-fachleute/rundschreiben/rundschreiben-2020

2. Antragsberechtigt sind Leistungserbringer, die über eine Vereinbarung zur Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen auf der Basis des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX bzw. nach § 46 SGB IX mit den jeweils zuständigen Rehabilitationsträgern haben.
3. Zuschussfähig sind insbesondere Kosten für OP-Masken, FFP2-Masken, Material für Händedesinfektion, Material für Flächenreinigung, Plexiglaswände und Visiere.
4. Gewährt wird in einem vereinfachten Verfahren ein Zuschuss in Höhe von in der Regel 60,00 Euro pro Monat und Vollzeitäquivalent der in der HpFF beschäftigten Mitarbeiter/innen.

Der Zuschussbetrag in der IFF beträgt 39,00 Euro pro Monat und Vollzeitäquivalent der beschäftigten Mitarbeiter/innen (65 % von 60,00 Euro).

Der Gesamtzuschussbetrag für den Zeitraum 16.03. – 30.09.2020 beträgt demnach im Bereich:

- HpFrühförderung 390,00 Euro / VZÄ
- IFF 253,50 Euro / VZÄ

Dem Rehabilitationsträger ist eine anonymisierte Übersicht der Beschäftigten vorzulegen, aufgeteilt in die Bereiche HpFF und IFF.

Honorarkräfte sind mit dem jeweiligen Anteil der Leistungserbringung einzurechnen und in der Übersicht mit einem H zu kennzeichnen. Gleiches gilt für Kooperationsverträge die mit einem K zu versehen sind.

5. Dem Antrag auf Gewährung des Zuschusses sind Kopien von (Teil-) Rechnungen beizulegen, aus denen deutlich wird, dass entsprechende Materialien angeschafft worden sind.
6. Die in Ziffer 2-4 genannten Regelungen wurden unter der Maßgabe der Verwaltungsvereinfachung getroffen.

Ein über die in Ziffer 4 genannten Finanzierungssätze hinausgehender Zuschuss ist grundsätzlich auf Antrag möglich und eingehend zu begründen. Der Rehabilitationsträger wird in diesen Fällen im Rahmen von Einzelprüfungen den Zuschussbedarf unter den Kriterien Notwendigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen.

Wenn dem Antrag Rechnungen beigelegt werden, die der Höhe nach deutlich von den Zuschüssen gemäß Ziffer 4 abweichen, kann eine angemessene Kürzung erfolgen.

Für den Landschaftsverband Westfalen – Lippe

i. A. Klaus Dinger

Für den Landschaftsverband Rheinland

i. A. Jürgen Brackhaus

Für die Verbände der Leistungserbringer

Michael Brand